

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 444/11 B

L 8 R 216/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 34 R 139/08 (SG Dortmund)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Westfalen,
Gartenstraße 194, 48147 Münster,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Februar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 29. Juni 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 29.6.2011 hat das LSG Nordrhein-Westfalen einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensmängel geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Vielmehr vermischt die Beschwerdebegründung kontinuierlich Elemente der Grundsatzbedeutung und des Verfahrensmangels und verletzt damit die Darlegungserfordernisse hinsichtlich beider Zulassungsgründe schon wegen der mangelnden Zuordenbarkeit dieser Elemente. Die Beschwerde ist schon deshalb und aufgrund der folgenden Erwägungen gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 I. Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen



(zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41).

- 7 Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam,
"ob ein Sozialgericht die Entscheidung darüber, ob eine Erwerbsminderung vorliegt, auf das Gutachten eines Allgemein-Mediziners oder Sozial-Mediziners dann stützen darf, wenn sich die Behinderungen auf fachspezifische Segmente - hier Neurologie, Orthopädie, Augenheilkunde, Kardiologie und Lungenheilkunde - beziehen."
- 8 Mit dieser Frage ist die Grundsatzbedeutung nicht dargetan. Denn sie lässt schon völlig offen, welches gesetzliche Tatbestandsmerkmal welcher bundesrechtlichen (Verfahrens-)Norm mit Blick auf welche Bestimmung ausgelegt werden soll, um die Rechtseinheit zu wahren oder das Recht fortzubilden. Darüber hinaus setzt sich die gesamte Beschwerdebegründung nirgendwo mit Rechtsvorschriften, geschweige denn mit höchstrichterlicher Rechtsprechung oder einschlägiger Literatur auseinander, so dass auch die Klärungsbedürftigkeit der aufgezeigten Problematik nicht einmal ansatzweise dargelegt ist. Zudem fehlt jeglicher Vortrag dazu, dass und inwiefern die aufgeworfene Frage im erstrebten Revisionsverfahren überhaupt klärungsfähig sein könnte.
- 9 Soweit der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache darin sieht, dass ihm "nicht losgelöst von seinem bisherigen Beruf, für den er ausgebildet wurde, jedwede niedere Tätigkeit als zumutbares Leistungsbild zugemutet werden" dürfe, versäumt er bereits, eine abstrakt-generelle Rechtsfrage zum Anwendungsbereich einer konkreten revisiblen (Bundes-)Norm (vgl § 162 SGG) zu stellen. Die Formulierung einer abstrakten, aus sich heraus verständlichen Rechtsfrage ist jedoch unverzichtbar, damit das Beschwerdegericht an ihr die weiteren Voraussetzungen der Grundsatzrüge prüfen kann (Becker, SGB 2007, 261, 265; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 181). Keinesfalls gehört es zu den Aufgaben des BSG, den Vortrag daraufhin zu untersuchen, ob sich aus ihm evtl eine entsprechende Rechtsfrage herausfiltern ließe (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 26 S 48).
- 10 II. Auch die Verfahrensrügen haben keinen Erfolg. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.

11



1. Wenn der Kläger rügt, das LSG habe seine "Beweisantritte im Schriftsatz vom 23.11.2009 vollständig übergangen", die beantragte "Beiziehung der Akten der BG" unterlassen sowie angebliche Widersprüche, Ungereimtheiten und Lücken in den Gutachten der Sachverständigen Dr. D. und Dr. V. nicht aufgeklärt, bezeichnet er schon keine bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben könnte. Soweit damit sinn gemäß Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) geltend gemacht werden sollen, lässt der Kläger die besonderen Anforderungen dieser Rüge unbeachtet. Denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann ein Verfahrensmangel "auf eine Verletzung des § 103 nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das Landessozialgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist". Die Beschwerdebegründung versäumt es aber bereits, Fundstelle und Wortlaut eines prozessordnungskonformen Beweis antrags wiederzugeben und darzulegen, der rechtskundig vertretene Beschwerdeführer habe einen derartigen Beweis Antrag - im hier maßgeblichen Sinn der ZPO - bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG durch einen entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten.

12 Soweit sich der Kläger in diesem Zusammenhang auf mehrere "Beweisantritte im Schriftsatz vom 23.11.2009" beruft, verkennt er, dass diese rechtlich vom vorliegend erforderlichen "Beweisantrag" zu unterscheiden sind und nicht etwa an dessen Stelle treten. Der Beweis Antrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung signalisieren, dass ein Beteiligter die gerichtliche Aufklärungspflicht noch für unerfüllt hält (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21 und Nr 31 S 52*). Eine solche Warnfunktion fehlt bei Beweis antritten, die in der Berufungsschrift oder sonstigen - die mündliche Verhandlung - vorbereitenden Schriftsätzen enthalten (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 67, BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13; vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 18a mwN*) und ihrem Inhalt nach lediglich als Anregungen zu verstehen sind, wenn sie nach Abschluss der von Amts wegen durchgeführten Ermittlungen nicht mehr zu einem bestimmten Beweisthema als Beweis Antrag aufgegriffen werden (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35*). Das Tatsachengericht übergeht einen Beweis Antrag, der in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt worden ist, nur dann, wenn ihn der Beschwerdeführer in der maßgebenden mündlichen Verhandlung noch weiterverfolgt hat. Dies ist bei Beteiligten, die rechtskundig vertreten sind, regelmäßig anzunehmen, wenn sie in der letzten mündlichen Verhandlung nicht nur ihren Sachantrag stellen, sondern wenigstens hilfsweise auch den Beweis Antrag wiederholen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN*). Dass dies geschehen ist, behauptet die Beschwerdebegründung nicht.

13 2. Darüber hinaus rügt der Kläger ausdrücklich Verletzungen seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§§ 62, 128 Abs 2 SGG, Art 103 Abs 1 GG). Verstöße gegen diesen Grundsatz liegen ua vor, wenn das LSG seine Pflicht verletzt, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und zu erwägen (*sog Erwägensrüge, vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13;*



BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN) oder sein Urteil auf Tatsachen oder Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht äußern konnten (sog *Überraschungsentscheidung* iS von § 128 Abs 2 SGG; vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, § 62 RdNr 8a, 8b mwN). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Darüber hinaus setzt die Gehörsrüge voraus, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (Senatsbeschluss vom 14.4.2009 - B 5 R 206/08 B - SozR 4-1500 § 160 Nr 18 RdNr 11; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 14 Wenn der rechtskundig vertretene Kläger bemängelt, er habe in der mündlichen Verhandlung weder zu den (überraschenden) Angaben des Vorsitzenden noch zum Gutachten der Sachverständigen Dr. . Stellung nehmen können, hätte er zumindest aufzeigen müssen, Schriftsatznachlass (§ 202 SGG iVm § 139 Abs 5 ZPO) oder Vertagung (§ 202 SGG iVm § 227 ZPO) beantragt und damit alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22; BVerwG, Beschlüsse vom 7.2.2005 - 4 BN 1/05 - NVwZ 2005, 584 und vom 21.12.1999 - 7 B 155/99 - Buchholz 303 § 227 ZPO Nr 29; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 691). Überdies verschweigt die Beschwerdebegründung, was vorgetragen worden wäre, wenn der Kläger Gelegenheit zur Äußerung gehabt hätte und inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem unterbliebenen Vorbringen beruhen kann. Soweit gerügt wird, das LSG habe "die bisherige Berufstätigkeit des Klägers und seine Ausbildung zum Hotelkaufmann überhaupt nicht berücksichtigt", bleibt offen, warum dies nach der materiellen Rechtsauffassung des Gerichts entscheidungserheblich gewesen sein könnte, zumal die Beschwerdebegründung selbst darauf hinweist, dass "der Kläger wegen seines Alters nach § 240 Abs 1 Nr 1 SGB VI keine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit verlangen" könne.

- 15 3. Der Kläger rügt schließlich einen Verstoß gegen § 128 Abs 1 S 1 SGG, wenn er geltend macht, das LSG habe sich nicht auf das Gutachten der angeblich fachfremden Sachverständigen Dr. D. stützen dürfen und aus dem Gutachten des Sachverständigen Dr. V. falsche Schlüsse gezogen. Auf eine Verletzung dieser Norm kann jedoch kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung kein Verfahrensmangel gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Soweit der Kläger schließlich die im freien Ermessen des Gerichts stehende Auswahl von Sachverständigen rügt, die als Teil der Beweisanordnung unanfechtbar ist, hätte es auch insofern der Bezeichnung eines weiterführenden Beweisantrags bedurft (BSG Beschluss vom 3.10.1989 - 1 BA 55/88, Juris).



- 16 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)